

§ 8 Bgld. KehrG 2006 Pflichten der oder des Verfügungsberechtigten

Bgld. KehrG 2006 - Burgenländisches Kehrgesetz 2006

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Vornahme der Überprüfung und/oder Reinigung sowie die Feuerstättenbeschau darf von niemandem behindert werden; insbesondere ist der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer eine ihr oder ihm vorbehaltene Überprüfung und/oder Reinigung zu ermöglichen.

In Kraft seit 01.07.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at